

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 2011

1486. Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung und Verordnung über den Gewässerschutz (Inkraftsetzung)

Die Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung (LS 710.6) enthält die Bestimmungen über den Vollzug und die Organisation der Störfallvorsorge im Kanton. Die Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11) regelt den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG).

Am 24. August 2011 beschloss der Regierungsrat Anpassungen der beiden Verordnungen im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsverfahrenrechts. Danach wurden die Sachverordnungen im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion an die Vorgaben des am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetzes über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts (Vorlage 4600) angepasst und mit den neuen Zuständigkeitsregelungen der VOG RR in Übereinstimmung gebracht. Dabei war oft lediglich die Bezeichnung Baudirektion durch die Bezeichnung des neu erstinstanzlich im eigenen Namen verfügenden Amtes zu ersetzen.

Nach Art. 37 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) bedürfen Ausführungsvorschriften der Kantone über den Katastrophenschutz (Art. 10 USG) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Genehmigungsbedürftig sind nach konstanter Praxis auch diesbezügliche Organisationsnormen, sofern sie für den Vollzug unabdingbar sind.

Die Bestimmungen über den Gewässerschutz unterliegen hingegen nicht mehr der Genehmigung durch den Bund. Nach den Feststellungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bern, im Schreiben vom 25. November 2011 enthält die kantonale Verordnung über den Gewässerschutz auch keine Ausführungsbestimmungen über Umweltschutzbereiche, die vom Anwendungsbereich des Art. 37 USG erfasst werden.

Am 25. November 2011 genehmigte das UVEK auf Gesuch der Baudirektion vom 4. Oktober 2011 die Änderung der Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung.

Der Regierungsrat hat im Beschluss vom 24. August 2011 bezüglich Inkrafttreten der beiden Verordnungsänderungen den Zeitpunkt von drei Monaten nach Genehmigung durch den Bund festgelegt (Dispositiv III; ABl 2011, 2322). Da einerseits für die Verordnung über den

Gewässerschutz keine Genehmigung erforderlich ist und andererseits eine weitere Verzögerung des Inkrafttretens vermieden werden soll, ist auf die damalige Festlegung zurückzukommen. Somit kann die Änderung der beiden Verordnungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung der Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 24. August 2011 wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

II. Die Änderung der Verordnung über den Gewässerschutz vom 24. August 2011 wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (mit genehmigtem Erlass), das Verwaltungsgericht, das Baurekursgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi